

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Zentrale Vergabestelle
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Angelika Behr 563 5556 563 8536 angelika.behr@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0082/07/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.02.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Entgegennahme o. B.
01.03.2007	Ausschuss Zentrale Dienste	Entgegennahme o. B.
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (VO/0082/07)		

Grund der Vorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 25.01.07 „Ausbildende Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu bevorzugen“ VO/0082/07

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Verwaltung empfiehlt aus nachfolgenden Gründen den Antrag abzulehnen, im Rahmen von öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben Aufträge nur noch an Firmen zu vergeben, die Jugendliche und junge Erwachsene ausbilden:

- Eine solche Praxis kann u.U. kleine Unternehmen benachteiligen. Es gibt kleine Betriebe, die objektiv nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze einzurichten, z. B. „Einmannbetriebe“ oder Betriebe, die nicht über „Ausbildungseignung“ z. B. einen

Meister verfügen. Durch die Änderung der Handwerksordnung im Jahre 1998 ist in vielen Gewerken die Möglichkeit geschaffen worden, sich auch ohne „Meisterbrief“ selbständig zu machen. Diese Unternehmer würden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

- Überregionale Großunternehmen haben in der Regel mehr Ausbildungsplätze als kleinere Betriebe. Sie würden dann den Zuschlag erhalten.
- Günstige Angebote müssen ausgeschlossen werden.
- Entgegen dem Ratsbeschluss vom 13.11. 2006 "Unternehmensfreundliche Stadt", wonach den Bieterinnen möglichst wenig Nachweise abverlangt werden sollen, würden hier wieder zusätzliche Nachweise verlangt werden.
- Der sicherste vergaberechtliche Weg für eine Ausschreibung ist es, vergabeferne Kriterien generell auszublenden. Dies gilt umso mehr bei Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert werden. Es kann nämlich nicht mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden, dass die Bevorzugung von Ausbildungsbetrieben rechtlich nicht zu beanstanden und damit ggf. zuschussschädlich ist.

Zum weiteren differenziert der Antrag nicht nach dem Umfang der Ausbildung. Ein einziger Auszubildender würde ebenso ein Großunternehmen wie einen kleinen Handwerksbetrieb zu einem Ausbildungsbetrieb machen und ihm damit die Möglichkeit geben, Aufträge zu erhalten.

Sinnvoll wäre es deshalb allenfalls, einen Ausbildungsbonus zu geben, d.h., dass Betriebe, die die Ausbildungsquote erfüllen, den Auftrag auch dann erhalten, wenn sie nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz teurer sind als ein Unternehmen, das diese Quote nicht erfüllt. Damit wäre ein ausbildungsbedingter finanzieller Nachteil des Ausbildungsbetriebes kompensiert.

Ergänzend müsste ein einfaches, aber wirksames Verfahren gefunden werden, um die Richtigkeit der Angaben des Unternehmens zu verifizieren. Eine flächendeckende Überprüfung ist ausgeschlossen wegen des damit verbundenen Aufwandes. Zentrale Register, die über die Ausbildungsquote eines Unternehmens Auskunft gegeben, gibt es nicht. Man muss sich also zunächst auf die Auskünfte des Unternehmens verlassen. Allerdings sollte diese Angabe mit einer Vertragsstrafe verknüpft sein und dem Recht, von dem Unternehmen den Nachweis des Bestehens der Ausbildungsplätze zu fordern, wobei die Beweislast bei dem Unternehmen liegen muss.

Unrealistisch ist die Erwartung in Ziffer 3 des Antrages, einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung zu erhalten, wie viele Ausbildungsplätze durch diese Maßnahme geschaffen werden konnten. Da die Ausbildungsplätze nicht als Folge der Auftragserteilung eingerichtet werden sondern vorhanden sein müssen, ist der Verwaltung eine Beantwortung der Frage nicht möglich.